

# **Wohnsitzprüfungsverordnung**

**(Änderung vom 2. September 2015)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Wohnsitzprüfungsverordnung vom 5. Februar 2014 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung sowie gegen Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:              Der Staatsschreiber:  
Stocker                        Husi

---

## **Wohnsitzprüfungsverordnung (WPV)**

### **(Änderung vom 2. September 2015)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Wohnsitzprüfungsverordnung vom 5. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

Zweck der Datenbank

§ 1. Der Kanton betreibt eine Datenbank, mit der die Gesundheitsdirektion für folgende Aufgaben die Wohnadresse einer Person feststellen kann:

- a. Prüfung der Pflicht des Kantons zur Beteiligung an den Behandlungskosten gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
  - b. Prüfung von Gesuchen um Befreiung vom Krankenversicherungsberechtigungsgesetz gemäss § 5 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999.
- 

### **Begründung**

### **Ausgangslage und Zielsetzung**

Nach Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) hat sich der Wohnsitzkanton an den Kosten der stationären Spitalbehandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen. Um den Wohnsitz der Patientinnen und Patienten im Zeitpunkt der Behandlung einfach überprüfen zu können, betreibt der Kanton neuerdings eine Datenbank, die durch Daten der kommunalen Einwohnerregister gespeist wird. Rechtsgrundlage dafür ist die Wohnsitzprüfungsverordnung, die der Regierungsrat am 5. Februar 2014 erlassen hat (WPV, LS 813.211). § 1 WPV erlaubt die Wohnsitzabfrage ausschliesslich zur Überprüfung der Pflicht des Kantons zur Beteiligung an den Behandlungskosten.

Eine andere Aufgabe der Gesundheitsdirektion besteht darin, über Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherungspflicht zu entscheiden (vgl. § 5 Einführungsgesetz zum KVG [EG KVG, LS 832.01]; Art. 2 ff. Verordnung über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102]). Eine solche Befreiung ist in bestimmten Fällen möglich, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen gleichwertigen anderen Versicherungsschutz nachweist. Um die Gesuche korrekt bearbeiten zu können, muss die Gesundheitsdirektion wissen, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Zeitpunkt des Entscheids Wohnsitz in einer Zürcher Gemeinde hat. Ebenso muss sie die Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers kennen. Bis anhin beschaffte sich die Gesundheitsdirektion diese Informationen mündlich bei der zuständigen Gemeinde oder bei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller selbst. Da die genannten Informationen auch in der Datenbank gemäss Wohnsitzprüfungsverordnung vorhanden sind, drängt es sich zwecks Vereinfachung und Rationalisierung des Verfahrens auf, die Informationen zukünftig aus dieser Datenbank zu beziehen. Dies erfordert eine entsprechende Erweiterung des Zweckparagrafen der WPV in dem Sinn, dass die Abfrage der Wohnsitz- und Wohnadressdaten auch für die Bearbeitung von Gesuchen um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäss KVG möglich ist. Für den Verordnungstext reicht es, die Wohnadresse zu erwähnen, da der Wohnsitz sich aus dieser Information ableiten lässt (vgl. Art. 6 Bst. g Registerharmonisierungsgesetz [RHG, SR 431.02]).

Die Verordnungsänderung trägt zur Effizienz in den Arbeitsabläufen bei und hilft, Fehler zu vermeiden.

## Datenschutz

Gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) darf ein öffentliches Organ Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Die Gesundheitsdirektion ist zur Prüfung von Gesuchen um Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung darauf angewiesen, auf die neuesten Adressdaten Zugriff zu haben. Die Adressdaten werden gemäss geänderter Zweckbindung in § 1 WPV nur für die Prüfung von Befreiungsgesuchen abgefragt und auch nur zu diesem Zweck verwendet. Damit ist § 9 Abs. 1 IDG Ge-nüge getan.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Nutzbarmachung der Datenbank für die Behandlung von Befreiungsgesuchen erfordert eine Anpassung der IT-Infrastruktur. Dies wird von der Datenlogistik ZH (Baudirektion) vorgenommen und verursacht einmalige Kosten von rund Fr. 12 000. Dem steht ein Minderaufwand in der Gesundheitsdirektion gegenüber, der durch das Weggelassen telefonischer Nachfragen bei den Einwohnerregisterstellen der Gemeinden entsteht. Er bewegt sich gemäss Abschätzung im Bereich von Fr. 9000 pro Jahr. Dazu kommen die eingesparten Telefonzeiten bei den Gemeinden.